

II-2553 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 27. Juni 1991
GZ.: 10.101/253-XI/A/1a/91

1002/AB

1991-06-28

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

zu 1016/J

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1016/J betreffend Einspeisungsregelungen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern in das öffentliche Netz, welche die Abgeordneten Mag. Molterer, Dr. Frizberg und Kollegen am 7. Mai 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Welche Einspeisungsregelungen bestehen in Österreich für Strom derzeit?

Antwort:

Einspeisungsregelungen werden, soweit es sich um grenzüberschreitende Einspeisungen handelt, durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Einspeisungen innerhalb eines Bundeslandes handelt, auf Grund erfolgter Delegierung durch Verordnung des jeweiligen Landeshauptmannes festgesetzt, sofern der Landeshauptmann von der Delegierung Gebrauch macht.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Im einzelnen gelten derzeit für die Einspeisung elektrischer Energie in das öffentliche Netz folgende Verordnungen:

I. Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie bzw. des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten:

- 1) Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. April 1978 betreffend die Beauftragung der Landeshauptmänner zur Bestimmung der Preise für bestimmte Lieferungen elektrischer Energie und damit zusammenhängender Nebenleistungen, zuletzt geändert durch die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 23. Dezember 1981.
- 2) Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24. März 1986 betreffend Regelung der Preise für bestimmte Einspeisungen elektrischer Energie in das öffentliche Netz, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Dezember 1990. Diese Erhöhung erfolgte im Zusammenhang mit der Verbundtarif-Erhöhung per 1.1.1991.

II. Verordnungen der Landeshauptmänner auf Grund obiger Delegierungsverordnung:

- 1) Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. April 1982 betreffend Regelung der Preise für bestimmte Einspeisungen elektrischer Energie in das öffentliche Netz, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Jänner 1991.

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~
Wirtschaftsminister

- 3 -

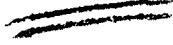
- 2) Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 17. April 1991 betreffend Regelung der Strompreise für Lieferungen elektrischer Energie an die Kärntner Elektrizitäts AG und an die Stadtwerke Klagenfurt.
- 3) Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. April 1991 betreffend Regelung der Preise für bestimmte Einspeisungen elektrischer Energie in das öffentliche Netz der Steiermark.
- 4) Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 24. Jänner 1991 betreffend Regelung der Preise für bestimmte Einspeisungen elektrischer Energie in das öffentliche Netz.

Die Landeshauptmänner der übrigen Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg haben von der Delegierung keinen Gebrauch gemacht.

Alle Preise für Einspeisungen sind Mindestpreise. Grundlage der Bundesregelung für hydraulisch erzeugte elektrische Energie ist, daß bei Einspeisung der gesamten Jahreserzeugung (Kraftwerkeigenbedarf ausgenommen) zumindest der volle Verbundtarif-Arbeitspreis vergütet wird, während bei sonstigen Einlieferungen je nach Saison zwischen 80 und 90 % des Verbundtarif-Arbeitspreises vergütet werden. Für Lieferungen elektrischer Energie aus Kraft-Wärme-Kupplungsanlagen (KWK) sieht die Bundesregelung die Refundierung jeweils des Hochtarifansatzes bei Einspeisung der gesamten Jahreserzeugung zuzüglich eines Brennstoffkostenzuschlags von 20 % dieser Preisansätze vor. Dabei wird nicht nach der Primär-energiebasis der KWK-Anlage unterschieden.

Die Regelungen in den Verordnungen der Landeshauptmänner für Einspeisungsstrom lehnen sich grundsätzlich an die Regelung in

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

der Ministerialverordnung an, enthalten aber im Hinblick auf regionale Gegebenheiten nicht unwesentliche Abweichungen.

Punkt 2 der Anfrage:

Welche Preise werden bezahlt?

Antwort:

- a) Einlieferungen aus hydraulischen Kleinkraftwerken (siehe Beilage)
- b) Für die Einlieferung elektrischer Energie aus Kraft-Wärme-Kupplungsanlagen:

BEWAG: 65,99 g/kWh

KELAG: Preise gleich wie für Einspeisung aus hydraulischer Erzeugung.

STEWEAG: Die Mindestpreise laut Verordnung des Landeshauptmannes; welche den Preisansätzen des Bundes für hydraulische Einspeisungen entsprechen.

WStW-EW: Die gleichen Preise wie für die Einspeisung der gesamten hydraulisch erzeugten elektrischen Energie in der Hochtarifzeit in einer Bandbreite von 58,1 g/kWh im Sommer bis zu 77,6 g/kWh im Winter. Darin ist ein Brennstoffkostenzuschlag von 20 % enthalten.

EVN: Höhere Preise als für hydraulisch erzeugten Einspeisungsstrom.

OKA und VKW: Preise gleich wie für Einspeisung aus hydraulischer Erzeugung.

SAFE und

TIWAG: Kein Einspeisungsstrom aus Kraft-Wärme-Kupplung.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Punkt 3 und 4 der Anfrage:

Gibt es spezielle (günstigere) Regelungen für Strom, der aus erneuerbaren Energiequellen wie

- a) Sonnenenergie**
- b) Wasserkraft**
- c) Windkraft**
- d) Biomasse**
- e) Biogas**

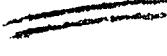
stammt und in Kleinanlagen erzeugt wird?

Wenn ja, welche?

Antwort:

Spezielle günstigere Regelungen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen in Kleinanlagen bestehen nicht. Jedoch gibt es gesetzliche und behördliche Regelungen, die unter anderem auch Strom aus erneuerbaren Energiequellen in Kleinkraftwerken begünstigen. Darunter fällt die Übernahmeverpflichtung nach § 8 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes des Bundes und den entsprechenden Landesausführungsgesetzen hiezu sowie die Mindestpreisregelung für Einspeisungsstrom.

Weiters haben einige Länder, und zwar Salzburg, Steiermark und Vorarlberg, in ihren Ausführungsgesetzen neben den EVU's und den Eigenanlagen eine 3. Gruppe, und zwar für Kleinwasserkraftwerke geschaffen, denen ein gesetzlicher Anspruch auf Abnahme ihrer Energiemengen eingeräumt wird.


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 6 -

Punkt 5 und 6 der Anfrage:

Erachten Sie die derzeitige Situation im Hinblick auf die energie- und umweltpolitischen Ziele des Regierungsübereinkommens für ausreichend?

Wenn nein, welche diesbezüglichen Maßnahmen werden Sie ergreifen?

Antwort:

Aufgrund der speziellen österreichischen Aufbringungs- und Bedarfssituation ist meiner Meinung nach grundsätzlich der Wertigkeit des eingespeisten Stroms größeres Gewicht zuzumessen. Von Eigenanlagen eingelieferte elektrische Energie, die zur Deckung des erhöhten Bedarfes im Winterhalbjahr gesichert bereitgestellt wird, sollte daher deutlich höher bewertet werden als z.B. echte Überschußenergie im Sommer. Garantierte Leistung muß sich im refundierten Preis widerspiegeln. Im Hinblick auf das insbesondere in den Sommermonaten gegebene teilweise Überangebot an Wasserkraftstrom und die wesentlich knappere Deckungssituation im Winterhalbjahr wird daher in erster Linie der weitere Ausbau der Kraft-Wärme-Kupplung (KWK), beispielsweise auf Basis Biomasse, als optimale Ergänzungsenergie zur Deckung des erhöhten Strombedarfs in den Hochwintermonaten zu forcieren sein.

Grundsätzlich stehe ich der Orientierung der Vergütung des eingelieferten Stroms an den beim beziehenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen vermiedenen Kosten ("Avoided Cost" - Konzept) positiv gegenüber. Bei Übernahme entsprechender Garantien für die Energiebereitstellung durch den Einlieferer sollte die Refundierung eines angemessenen Leistungspreisanteils durch das beziehende EVU erfolgen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 7 -

Im Kontext des Solarenergie-Programms peile ich vorerst eine Sonderregelung für kleine Photovoltaik-Anlagen z.B. in Form einer Abtauschregelung für den aus der Photovoltaik-Anlage ins Netz eingespeisten elektrischen Energie in einem bestimmten Verhältnis gegen Schwachlaststrom an. Diesbezügliche Verhandlungen mit der Elektrizitätswirtschaft sind im Gang.

Im Gefolge einer allfälligen Realisierung der 2. Etappe der Verbundtarif-Erhöhung per 1.7.1991 werden die Einspeisungstarifansätze neuerlich im gleichen Ausmaß angehoben. Das Ziel einer verstärkten Ausrichtung der Einlieferungspreise an der Wertigkeit wird darüberhinaus auch im Zuge der für Anfang 1992 geplanten Neustrukturierung des Verbundtarifs zu verfolgen sein.

Punkt 7 der Anfrage:

Welche Mengen im Vergleich zur Gesamtaufbringung elektrischer Energie in Österreich werden derzeit bereits von Einspeisern in das öffentliche Elektrizitätsnetz der EVU's abgegeben?

Antwort:

Im Jahr 1990 wurden gemäß Betriebsstatistik des Bundeslastverteilers aus Unternehmens-Eigenanlagen 523 GWh in das öffentliche Netz eingespeist. Bezogen auf die Gesamterzeugung elektrischer Energie in Österreich stellt dies einen Anteil von 1 % dar, bezogen auf die Gesamtaufbringung, das ist Erzeugung und Importe, von rund 0,9 %.



Beilage

Beilage zu Zl. 10.101/253-XI/A/1a/91

Bandbreite der von den Landesgesellschaften bezahlten Übernahmepreise für Lieferungen elektrischer Energie aus hydraulischen Kleinkraftwerken (Stand April 1991)

	in g/kWh		in Prozent der Vergütung für Einspeisung der gesamten Jahres- erzeugung gemäß Bundesregelung**) (Verordnung vom 28.12.90)		
	Sommer	Winter	SO/NT		WI/HT
	Niedertarif	Hochtarif			
<hr/>					
BEWAG*)	34,40	64,70	80	-	100
EVN	34,40	71,17	80	-	110***)
KELAG*)	43,00	64,70	100	-	100
OKA	34,40	64,70	80	-	100
SAFE	38,65	64,70	89,9	-	100
STEWEAG*)	32,40	64,70	75,3	-	100
TIWAG	14,10	58,30	32,8	-	90
VKW	27,96	64,70	65	-	100
WStW-EW*)	51,60	77,60	120	-	120

*) Durch Verordnung des Landeshauptmannes geregelt.

**) Entspricht dem jeweiligen, um 5,9 % erhöhten Arbeitspreis des Verbundtarifs XV.

***) Bei Einlieferung über 3.000 Stunden/Jahr.